

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 26.07.2016		
Beratungspunkt	Geschäftsordnung Gemeinderat - Neufassung		
Anlagen	2		
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 1-021/16	Sitzung GR-Ö	Datum 15.03.2016

Erläuterungen:

Das in wesentlichen Teilen zum 01.12.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften führte zur Änderungen der Gemeindeordnung (GemO) und der Verordnung zur Durchführung der GemO (DVO GemO).

Hierzu wurde der Gemeinderat am 15.03.2016 über die wesentlichsten Änderungen informiert. Die Verwaltung wurde beauftragt, die aufgrund der neuen Rechtslage notwendige Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates nach Vorliegen der angekündigten Muster-Geschäftsordnung des Gemeindetages vorzunehmen und dem Gemeinderat wieder vorzulegen.

Nachdem der Gemeindetag die Muster-Geschäftsordnung am 10.06.2016 veröffentlicht hat, erfolgte eine Überarbeitung der Geschäftsordnung. Im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen der seit dem Jahre 2000 nicht mehr angepassten Muster-Geschäftsordnung wird eine Neufassung der Geschäftsordnung vorgeschlagen. In einer Synopse (Anlage 1) sind die derzeitige Fassung der Geschäftsordnung, die Muster-Geschäftsordnung des Gemeindetages und die vorgeschlagene Neufassung der Geschäftsordnung einander gegenübergestellt. Der volle Wortlaut der Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates ergibt sich aus Anlage 2.

Die wesentlichen Änderungen der Geschäftsordnung beziehen sich auf die Anpassung an den Wortlaut der neuen Gemeindeordnung, so u.a.:

- § 4 Absatz 1: Das Quorum für das Verlangen an den Oberbürgermeister auf Unterrichtung des Gemeinderates wird von einem Viertel auf ein Sechstel der Stadträte abgesenkt. Fraktionen erhalten dieses Antragsrecht unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder.
- § 13 Absatz 2: Um eine ausreichende Vorbereitung der Gemeinderatsmitglieder zu gewährleisten wird festgelegt, dass der Oberbürgermeister die Verhandlungsgegenstände der Gemeinderatssitzung in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mitzuteilen hat.
- § 14 Absatz 2: Die Quoren für den Antrag, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Gemeinderates zu setzen, werden von einem Viertel auf ein Sechstel der Stadträte abgesenkt. Fraktionen erhalten dieses Antragsrecht unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder.

- § 36e: Es wird den Gemeinden freigestellt, ob die Vorberatung in Ausschüssen öffentlich oder nichtöffentlich erfolgt. Sie sollen dies unter Berücksichtigung der Beratungsgegenstände und dem Interesse der Bevölkerung in eigener Verantwortung festlegen können.

Z
BM

Beschlussvorschlag:

1. Der vorgeschlagenen Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat empfiehlt den Ortschaftsräten eine Anpassung ihrer Geschäftsordnungen.

Beratung: